

Verzeichnuß deren in diesem Zusatß be find-
lichen Ordnungen/ Befehlen/ Edicten/ &c.

- B**üllich-und Bergische Cansley-Proces-Ordnung 1663. 17. Julii. 1
- Edictum, daß dahe die Haupt-Sach unter 50. Goltgülden werth an den
Herkogen / oder Hoffgerichts Commisarien nicht soll mögen appellirt/
doch soll revision gebetten werden mögen. 1578. 17. Martii. 19
- Edictum, daß keine Notarii ihr Notariat-Ambt in Ihrer Fürstl. Gnaden Lan-
den sollen mögen exerciren / sie seyen dan zuvorn von Ihrer Fürstl. Gnaden
Räthe examiniret / approbiret / und zugelassen. 1583. 4. Junii. 21
- Edictum, daß wau vermög Siegel und Brieffen wegen Rhentem / Pensionem,
und Gefällen an Ihrer Fürstl. Gnaden Haupt-und Hoffgerichtern Immil-
sio erkent / Appellatio quoad effectum suspensivum nit / sondern quoad
effectum devolutivum statt haben solle. 1596. 26. Martii. 23
- Edictum, betreffend modum procedendi, wann zwischen dem Herkogen als
Lehen-Herrn / und den Lehen-Leuthen / oder den Partheyen selbst vor Empfa-
hung / Verwirckung / Succesion, Natur / Eigenschafft der Lehen / &c. eini-
ger Mißverstand entstehen mögte. 1596. 24. Septembris 25
- Edictum, wegen der Hoffgerichter / was die Hoff-Schultheiffen vor Actus
daran sollen exerciren mögen. 1619. 1. Septembris. 27
- Edictum, daß zwischen Schur-Cölnischen / und Bülich-und Bergischen Un-
terthanen hinc inde angelegte Arresta auffgehbt / und hinführo keine
mehr verhengt / sondern da ein Schur Cölnischer an einem Bülich-und Ber-
gischen Unterthan / oder vice versa Anspruch zu haben vermeinet / in actioni-
bus personalibus forum rei conventi, in realibus aber forum rei sitæ zu selgen
schuldig seyn solle. 1651. 10. Octobris. 29
- Edictum, daß bey der Hoff-Cansley aussert etlichen exprimierten Fällen keine
Sachen angenohmen / sondern zu den Beambten / oder Richtern / dahin sie
ihrer Eigenschafft nach gehörig / hinverwiesen werden sollen: So dan daß die
Richter / und ambliche Verhör / in den Beambtern gehalten werden / auch
da die Richter nicht mit gnugsahmen Scheffen besetzt / der Reformation-
Ordnung gemess Ihrer Durchl. qualificirte subjecta vorgeschlagen werden
sollen / dergestalt darauf die Bequemlichsten zu den erledigten Plätzen zu ordnen.
1649. 4. Augusti. 30
- Recessus, daß wan in den bey der Hoff-Cansley rechtfertigen Sachen submit-
tirt / und concludirt / und der Verfolg zum Referenten aufgegeben / derselb
ordentlich in folio registirt / quotirt und eingereyt / auch durch beyderseits
Advocaten, oder Bollmächtige über die vorhandene Schrifften ein Inven-
tarium gemacht / vondenelben unterschrieben / eins zu den Actis gelegt / und
das ander den Advocatis gelassen werden solle. 1660. 4. Decembris. 32
- Befelch an Beambte / daß die ins künfftig die Partheyen mit Weinkauff und
Armengelder nicht übernehmen / sondern es dieserthalb bey aufgelaßener Ord-
nung und dabey gemachter Tax bewenden lassen sollen / es wäre dan an einem
oder andern Orth vor das Armengeld ein sicheres von Alters herbracht / und
daß es zu Behueff der Armen würcklich belegt / und berechnet würde / darüber
sie zu berichten / und fernere Verordnung zu erwarten. 1661. 30. Junii. 32
- Befelch / daß Beambte wegen Eröffnung und Publication der Befelchen von
den Partheyen keine Jura fordern sollen. 1661. 11 Julii. 33
- Befelch an Beambte / daß sie alles fleiffes daran seyn sollen / daß die Partheyen
in vorfallenden Gebrechen in der Güte zu vergleichen / deß wegen sie doch die-
selbe

selbe mit Scheidspfenning oder dergleichen sub poena quadrupli nicht zu be-
schweren / sondern sich mit der verordneter Verhör Tax befriedigen / in Ent-
scheidung der Gültlichkeit aber diejenige Sachen welche altioris indaginis seyn/
auch Erb und Erbzahl betreffen / nicht zur extraordinari Cognition ziehen/
sondern ans Gericht verweisen / auch nicht gestatten sollen / das die Gericht-
schreibern sich einer oder ander Parthey advocando, oder procurando anneh-
men. 1662. 30. Decembris. 33

Edictum, das 1. die Richter in den Aemtern an den gewöhnlichen Termin
anzustellen. 2. Die Scheffensstelle zu versehen. 3. Die Richter von 14. Ta-
gen zu 14. Tagen zu halten. 4. Vogt / Schultheiß / Richter / Dingler die Ge-
richter persönlich besigen. 5. Die Gerichtschreibern in Person sich dabei
unfehlbar einfinden. 6. Keine Procuratores zuzulassen / so nicht examinirt/
approbirt / und den Eyd aufgeschworen. 7. Die Procuratores ihre Person
tenge im zweyten oder dritten Termin qualificiren. 8. Alle Termini pra-judi-
ciales seyn. 9. In punctis ultra duplicem, in der Hauptsachen aber nach ein-
kommener Submission und gegen Submission kein Schrifften mehr zugelassen/
und ob die Schrift in causa principali, oder in welchem puncto seyn / gesetzt.
Vnd 10. Die Rotuli dergestalt verfasst werden / das jedem articulo Position
oder Interrogatio aller und jeder Zeugen-Aussage untergesetzt. 1667. 14. De-
cembris. 32 33 34 35

Edictum, wann nach ausgesprochener Urtheil restitutio in integrum begehrt
wird / was in der Implorations-Schrift zu deduciren. 1669. 18. Nov. 39

Edictum, betreffend 1. Terminos. 2. Restitutionem in integrum. 3. Fatale in-
troducendae nullitatis. 4. Juramenta dandorum & respondendorum. 5. Pe-
titionem Cautionis post litem contestatam. 6. Die Sachen welche altio-
indaginem fordern / auch Erb und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Ge-
richter verweisen. 7. Sollicitantes & Procuratores. 8. Rubricirung der Schrif-
ten. 9. Provocationem a Sententiis interlocutoriis. 10. & 11. Advocatos, Spor-
tulas bey der Cansleyen. 12. Jura Sollicitantium. 13. Beambte / das sich in
einer Sachen nicht mehrmahlen befehlen lassen sollen. 14. Taxam Jurium
Cancellaria. 1675. 23. Septembris. 37.

Edictum, das Beambte Unterherrs / deren Bediente / Adliche und andere
Unterthanen / und deren Diener / und Hausgenossen die vom Geheimen
Hoff- und Cammer-Rath an sie abgehende Befehlen und Decreten mit unter-
thänigstem Respect annehmen / und recepisse ertheilen / Beambten und Un-
terherrs auch ohne ihre Reccessen die darzu authorisirte Boten die Decreta
und Verordnung insinuiren lassen sollen. 1680. 25. Junii. 44

Edictum, das Advocati, Procuratores, Sollicitanten keine Partheyen-Sachen
simplicis quarela und provocationis, so ihrer Art und Eigenschafft nach zu
den Richteren und Ambs-Verhören gehörig / oder auch daselbst befangen/
und prävenirt seyn / bey der Hoff-Cansleyen ohne gnugsahme erhebliche und
beschiedene Ursachen anbringen noch einführen sollen. 1683. 16. Novem. 45
Haupt-Recess in welchem Her: Philipp Wilhelm / Pfalzgrave u. dem Cor-
pori versambleter Landständen u. seine gnädigste Resolutiones ertheilet / und
von dem Corpore mit unterthänigstem Dank angenommen. 1672. 5. Nov.
Declarations- und Erläuterungs-Recess über vorigen Haupt-Recess. 1675. 27.
Junii.

Ordnung des Gülich- und Bergischen Hoffgerichts zu Düsseldorf bey Regierung
Her: Johan Wilhelms Herzogen zu Gülich / u. getruckt An: 1684. sambt
den gemeinen gemelten Hoffgerichts nach und nach publicirten Bescheidern.
Acquisitiones Recepti in Criminalibz. 1695. ii. Junij. Gülich =